

Antrag auf Zuschuss für lizenzierte Trainerinnen und Trainer in der Jugendarbeit gemäß der Förderrichtlinie Kultur, Sport, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Soziales und Allgemeininteresse

Einzureichen bis **spätestens 31. Mai 2025** bei

Stadt Radolfzell am Bodensee, Abteilung Schulen und Sport, Schützenstraße 24, 78315 Radolfzell
oder per E-Mail an schulensport@radolfzell.de

Verein:

Vorname, Name des Trainers/der Trainerin:

Angabe höchste Lizenzstufe:

Anzahl der Stunden in der Jugendarbeit:
(Zeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024)

Diesem Antrag ist eine Kopie der gültigen Trainerlizenz beizulegen. Für jede/n Trainer/in ist ein eigenes Formular nötig. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Trainer/in, dass er/sie die angegebenen Übungseinheiten aktiv in der Jugendarbeit geleistet hat.

Der Verein verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlich tätigen Mitarbeitende für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

Erklärung über die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) und des § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Der Antragstellende erklärt hiermit verbindlich, keine haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen seiner Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Der Antragstellende sichert zu, sich in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die erweiterten Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen, auf relevante Einträge zu kontrollieren und die Einsichtnahme zu dokumentieren.

Radolfzell,

Datum

Unterschrift Trainer/Trainerin

Radolfzell,

Datum

Unterschrift Vereinsvorsitzende/r

Die Stadt Radolfzell als Fördergeber behält sich vor, im Falle einer erwiesenen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen Zuschüsse nach der „Förderrichtlinie Kultur, Sport, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Soziales und Allgemeininteresse“ in der jeweils gültigen Fassung nicht zu gewähren.